

①

AB

BESCHLUSS (RESOLUTIONS-) ANTRAG

des Landtagsabgeordneten Mag^a. Maria Vassilakou (GRÜNE) und Dr. Matthias Tschirf (ÖVP)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 22. November 2007
zu Post 14 der heutigen Tagesordnung

betreffend proportionales Wahlrecht

BEGRÜNDUNG

Die derzeit geltende Wiener Gemeindewahlordnung begünstigt die stimmenstärksten Parteien, da Stimmen- und Mandatsverteilung aufgrund des in ihr geregelten Mandatsermittlungsverfahrens stark auseinander klaffen. So erklärt sich, dass aufgrund des letzten Gemeinderatswahlergebnisses 2005 die Wiener SPÖ mit 49,09 % der Stimmen 55 von 100 zu vergebenden Mandaten innehat. Die Oppositionsparteien in Wien haben bereits zahlreiche Anträge eingebracht, welche ein demokratischeres, dem WählerInnenwillen entsprechenderes Mandatsermittlungsverfahren vorsehen.

Das "Kernstück" einer neuen Wiener Gemeindewahlordnung soll ein zweites (landesweites) Ermittlungsverfahren sein, in dem die Gesamtmandatszahlen der einzelnen Parteien ermittelt werden. Von der Gesamtmandatszahl jeder Partei werden die im ersten Ermittlungsverfahren erreichten "Grundmandate" abgezogen. Jede Partei erhält so viele "Restmandate" zugewiesen, wie der Differenz von Gesamtmandatszahl und Anzahl der Grundmandate entspricht. Damit ist gewährleistet, dass keine Partei mehr Mandate erhält, als annähernd dem landesweiten Stimmanteil entspricht.

Voraussetzung für die Teilnahme am zweiten Ermittlungsverfahren soll das Erlangen eines Grundmandates oder das Überspringen einer landesweiten 4 % - Hürde sein.

Im Detail soll das zweite Ermittlungsverfahren der Wiener Gemeindewahlordnung analog dem 3. Ermittlungsverfahren der Nationalratswahlordnung gestaltet sein:

Unter Heranziehung der landesweit erhaltenen Parteistimmen wird die den einzelnen Parteien (insgesamt) zustehende Gesamtmandatszahl nach "d`Hondt" ermittelt: Die einzelnen Parteistimmensummen werden durch 2, durch 3, durch 4 usw geteilt. Wahlzahl ist (im Fall Wien) die hundertgrößte Zahl. Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Parteistimmensumme enthalten ist (Gesamtmandatszahl).

Unterschreitet die so für eine Partei ermittelte Gesamtmandatszahl die Summe der dieser Partei im ersten Ermittlungsverfahren zugefallenen Grundmandate, ist so

vorzugehen, als hätte diese Partei keinen "Landeswahlvorschlag" eingebracht und der Ermittlungsvorgang ist zu wiederholen.

Übersteigt die so für eine Partei ermittelte Gesamtmandatszahl die Summe der dieser Partei im ersten Ermittlungsverfahren zugefallenen Grundmandate, so erhält sie so viele weitere Mandate zugewiesen, wie dieser Differenz entspricht.

Die Ermittlung der Grundmandate im ersten Ermittlungsverfahren soll nicht mehr nach "Hagebach-Bischoff" erfolgen, sondern nach "Hare". Die Wahlzahl wird also ermittelt, indem die Summe der gültig abgegebenen Stimmen durch die im Wahlkreis zu vergebenden Mandate dividiert wird. Jede Partei erhält so viele (Grund-)Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Parteistimmensumme enthalten ist.

Der unterzeichnenden Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

Das zuständige Mitglied der Landesregierung möge unverzüglich einen Entwurf vorlegen, um bei den nächsten Gemeinderatswahlen eine - an den Bestimmungen der Nationalratswahlordnung orientierte - möglichst gerechte und proportionale Verteilung der Mandate sicherzustellen. Dabei sollen folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

- Im ersten Ermittlungsverfahren sollen die Mandate nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgen (statt dem bisher die größte Partei eindeutig bevorzugenden Hagenbach-Bischoff-Verfahren).
- Das zweite Ermittlungsverfahren soll analog dem dritten Ermittlungsverfahren bei der Nationalratswahlordnung gestaltet werden.
- Für die Teilnahme am zweiten Ermittlungsverfahren soll die 5 Prozent-Hürde auf 4 Prozent herabgesetzt werden.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung dieses Antrags.

Wien, am 22.11.2007

